

vom 2. Dezember 1889 (Stand am 4. Juli 2000)

1. Allgemeine Bestimmung

§ 1

Der Kanton Basel-Stadt ist ein souveränes Bundesglied der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

§ 2

Die Souveränität, soweit sie dem Kanton nach der Bundesverfassung¹ zukommt, beruht auf der Gesamtheit der Stimmberechtigten. Sie wird nach den Bestimmungen der Bundes- und Kantonsverfassung teils unmittelbar von den Stimmberechtigten selbst, teils mittelbar durch die von ihnen gewählten Behörden ausgeübt.

§ 2a²

¹ Frau und Mann sind gleichberechtigt.

² Rechte und Pflichten gelten für Frauen und Männer, auch wenn sich ein Rechtssatz nicht an beide Geschlechter richtet; es sei denn, er richte sich ausdrücklich oder sinngemäss nur an eines der beiden Geschlechter.

§ 3

¹ Stillstellung in der Ausübung der bürgerlichen Rechte sowie Verhaftungen und Haussuchungen dürfen nur in den durch das Gesetz zugelassenen Fällen und in der durch dasselbe vorgeschriebenen Form erfolgen.

² Konkursiten können in der Ausübung der bürgerlichen Rechte nur stillgestellt werden, wenn der Konkurs durch das zuständige Gericht als ein verschuldeter erklärt worden ist.

§ 4

Das Petitionsrecht an alle öffentlichen Behörden ist gewährleistet.

Angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Febr. 1890 (Sammlung der Gesetze und Beschlüsse, SGB 15 100 116). Gewährleistungsbeschluss vom 25. Juni 1890 (AS 11 527; BBl 1890 II 927).

¹ SR 101

² Angenommen in der Volksabstimmung vom 4. Juni 1989. Gewährleistungsbeschluss vom 21. Juni 1991 (BBl 1991 II 1563 Art. 1 Ziff. 2 I 234).

§ 5

Das Eigentum soll vor willkürlicher Verletzung gesichert sein für Abtretungen, die der allgemeine Nutzen erfordern sollte, ist nach gesetzlichen Bestimmungen gerechte Entschädigung zu leisten.

§ 6

Jeder Bürger und Einwohner des Kantons hat die Verpflichtung, nach den gesetzlichen Bestimmungen an die öffentlichen Lasten beizutragen.

§ 7

Jeder Kantonsbürger und im Kanton wohnende Schweizer Bürger ist nach den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung wehrpflichtig.

§ 8

Die Vollziehende und die richterliche Gewalt sind grundsätzlich getrennt.

§ 9

Die öffentlichen Behörden und Beamten sind nach den Bestimmungen des Gesetzes für ihre Verrichtungen verantwortlich und für Schaden haftbar. Geschädigte können ihren Anspruch auf Schadenersatz unmittelbar gegen den Staat richten, welchem der Rückgriff auf die Fehlbaren zusteht.

§ 10

Die sämtlichen von der Bundesverfassung³ aufgestellten allgemeinen Bestimmungen gelten auch für die kantonale Verfassung.

II. Aufgaben des Staates**§ 11**

Der Staat soll nach Kräften für die Wohlfahrt des Volkes wirken und dessen Erwerbsfähigkeit heben.

§ 12

¹ Die Förderung des Erziehungswesens und der Volksbildung ist Aufgabe der Staatsverwaltung. Der Staat errichtet und unterhält die öffentlichen Unterrichtsanstalten für allgemeine und berufliche Bildung.

² Der Schulunterricht ist für alle Kinder innerhalb der gesetzlichen Altersgrenzen obligatorisch.

³ SR 101

³ An den öffentlichen untern, mittlern und obern Schulen ist der Unterricht unentgeltlich. Der Gesetzgebung bleibt es vorbehalten, die Unentgeltlichkeit auch auf andere öffentliche Bildungsanstalten auszudehnen.

⁴ Die Lehrmittel werden in den öffentlichen untern und mittlern Schulen den Schülern unentgeltlich verabfolgt. Das Gesetz kann die Unentgeltlichkeit auch auf andere Unterrichtsanstalten erstrecken.

§ 13

¹ Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller kirchlichen Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

² Personen, welche religiösen Orden oder Kongregationen angehören, ist die Leitung von Schulen oder Erziehungsanstalten, sowie die Lehrtätigkeit an solchen untersagt.

§ 14

Der Staat wird in Verbindung mit den Organen der Armenpflege und unter Heranziehung der Eltern und der Heimatbehörden für die Unterbringung und Erziehung verwahrloster und gebrechlicher Kinder sorgen.

§ 15

Erziehungs- und Bildungsanstalten, welche nicht vom Staate errichtet sind, haben keinen Anspruch auf dessen Unterstützung, sind aber den Bestimmungen des Gesetzes unterworfen und stehen unter Aufsicht des Staates.

§ 16⁴

¹ Die öffentliche Fürsorge ist Aufgabe des Kantons; sie wird in Zusammenarbeit mit den Einwohner- und Bürgergemeinden sowie mit Institutionen der freiwilligen Fürsorge wahrgenommen.

² Das Nähere bestimmt die Gesetzgebung.

§ 17

Der Staat erlässt gesetzliche Bestimmungen über die Krankenpflege und unterstützt dieselbe. Auch fordert und unterstützt er freiwillige Bestrebungen, welche auf die Fürsorge für das Alter ausgehen.

⁴ Angenommen in der Volksabstimmung vom 5. April 1981, in Kraft seit 15. Dez. 1981. Gewährleistungsbeschluss vom 15. Dez. 1981 (BBl 1981 III 1129 Art. 1 Ziff. 5 909).

§ 17a⁵

Die Behörden arbeiten zur Erfüllung von Aufgaben, die im gemeinsamen Interesse liegen, mit den Behörden der Region, insbesondere mit denjenigen des Kantons Basel-Landschaft zusammen und suchen dabei namentlich

- a. Vereinbarungen abzuschliessen;
- b. gemeinsame Institutionen zu schaffen;
- c. den gegenseitigen Lastenausgleich zu ordnen;
- d. die Gesetzgebung anzugleichen.

Es sind Regeln für die wirksame Zusammenarbeit der Behörden aufzustellen.

III. Verhältnis des Staates zur Kirche**§ 18**

¹ Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich. Niemand darf zur Teilnahme an einer Religionsgenossenschaft oder an einem religiösen Unterrichte, oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art belegt werden.

² Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet.

³ Der Staatsbehörde bleibt vorbehalten, zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates, die geeigneten Massnahmen zu treffen.

§ 19⁶

¹ Die Evangelisch-reformierte, die Römisch-katholische und die Christkatholische Kirche haben öffentlich-rechtliche Persönlichkeit. Die Israelitische Gemeinde ist ihnen gleichgestellt; die nachstehenden Bestimmungen gelten sinngemäss auch für sie.

² Die Kirchen und die Israelitische Gemeinde ordnen ihre Verhältnisse selbständig. Erlass und Änderung ihrer Kirchenverfassung bedürfen der Zustimmung durch die Mehrheit der stimmenden Kirchenglieder sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.

³ Die Genehmigung des Regierungsrates ist zu erteilen, wenn weder Bundesrecht noch kantonales Recht verletzt wird.

⁵ Angenommen in der Volksabstimmung vom 8. Dez. 1974, in Kraft seit 18. Juni 1975. Gewährleistungsbeschluss vom 18. Juni 1975 (BBl 1975 II 204 Art. 1 Ziff. 1, I 1625).

⁶ Angenommen in der Volksabstimmung vom 3. Dez. 1972, in Kraft seit 21. Juni 1973. Gewährleistungsbeschluss vom 21. Juni 1973 (BBl 1973 I 1728 Art. 1 Ziff. 1 1441).

⁴ Jeder Kantonseinwohner gehört der Kirche seiner Konfession an, wenn er die in deren Verfassung genannten Erfordernisse erfüllt. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen.

⁵ Die Evangelisch-reformierte, die Römisch-katholische und die Christkatholische Kirche sowie die Israelitische Gemeinde verwalten ihr Vermögen selbständig unter Oberaufsicht des Regierungsrates. Sie sind berechtigt, Steuern von ihren Mitgliedern zu erheben. Ihre Steuerordnungen bedürfen regierungsrätlicher Genehmigung.

⁶ Innerhalb der vorstehenden Bestimmungen regelt das Gesetz das Verfahren über die Genehmigung der Kirchenverfassungen und der Steuerordnungen sowie die Oberaufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung.

§ 19a⁷

Alle andern Kirchen stehen unter den Grundsätzen des Privatrechts. Die Bestimmungen der Bundes- und der Kantonsverfassung bleiben vorbehalten.

§ 19b⁸

¹ Mit Ausnahme der Ausgaben für den Dienst von Geistlichen an den öffentlichen Spitälern, Asylen, Gefängnissen, Waisen- und Zwangsfürsorgeanstalten dürfen eigentliche Kultuszwecke aus Staats- und Gemeindemitteln nicht unterstützt werden.

² Von diesem Verbote werden nicht berührt Beiträge für Erhaltung geschichtlicher Kunstdenkmäler und für Anschaffung und Unterhalt von Gegenständen, die nicht ausschliesslich Kultuszwecken, sondern auch andern, öffentlichen oder gemeinnützigen Interessen dienen.

Einführungsbestimmungen zu §§ 19, 19a und 19b⁹

IV. Verhältnis des Staates zu den Gemeinden

§ 20

¹ Die Besorgung der allgemeinen Geschäfte der Gemeinden ist Sache der Einwohnergemeinden.

² Für die Aufnahme ins Bürgerrecht und für die Verwaltung der bürgerlichen Institutionen sowie des Bürger- und Korporationsvermögens bestehen die Bürgergemeinden.¹⁰

⁷ Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. März 1910, in Kraft seit 1. April 1911 (SGB 20 236). Gewährleistungsbeschluss vom 25. Juni 1910 (AS 26 232; BBl 1910 II 829).

⁸ Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. März 1910, in Kraft seit 1. April 1911 (SGB 20 236). Gewährleistungsbeschluss vom 25. Juni 1910 (AS 26 232; BBl 1910 II 829).

⁹ Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 3. Dez. 1972. Gewährleistungsbeschluss vom 21. Juni 1973 (BBl 1973 I 1728 Art. 1 Ziff. 1 1441).

¹⁰ Angenommen in der Volksabstimmung vom 5. April 1981, in Kraft seit 15. Dez. 1981. Gewährleistungsbeschluss vom 15. Dez. 1981 (BBl 1981 III 1129 Art. 1 Ziff. 5 909).

³ Die Gesetzgebung stellt die nähere Bestimmungen über die Organisation der Einwohnergemeinden und der Bürgergemeinden auf.

§ 21

¹ In der Stadt werden die allgemeinen Geschäfte der Gemeinde durch die staatlichen Organe besorgt, und es besteht keine Einwohnergemeinde.

² Für den Fall einer Wiederherstellung der Einwohnergemeinde ist das an den Staat übergegangene Gemeindevermögen urkundlich festzustellen.

§ 22

Durch Gesetz können auch die Geschäfte einer ländlichen Einwohnergemeinde den staatlichen Organen übertragen werden. Das an den Staat übergehende Gemeindevermögen soll ebenfalls urkundlich festgestellt werden.

§ 23

Es kann auch durch Gesetz eine Landgemeinde mit der Stadt verschmolzen werden. In diesem Falle bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten der betreffenden Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde, sowie der Organe der Bürgergemeinde der Stadt.

§ 24

Die Aufnahme neuer Bürger ist tunlichst zu erleichtern. Die in einer Gemeinde geborenen Nichtbürger können unter den vom Gesetz aufgestellten Bedingungen das Gemeindebürgerrecht ansprechen.

V. Politische Rechte der Staatsbürger

§ 25

Bei eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen sind die im Kanton wohnenden Kantons- und Schweizerbürger nach Massgabe der schweizerischen Bundesverfassung¹¹ und Bundesgesetzgebung stimmberechtigt. Hieher gehören insbesondere:

die Abstimmung über Bundesgesetze nach Artikel 89 der Bundesverfassung¹²;

die Wahlen der Abgeordneten in den Nationalrat, und die der eidgenössischen Geschworenen.

¹¹ SR 101

¹² [BS 1 3; AS 1977 807 2228]. Der genannten Bestimmung entsprechen heute die Art. 45, 136, 140, 141 und 159 der BV vom 18. April 1999 (SR 101). Im Zeitpunkt der Annahme dieser kantonalen Bestimmung waren in der damaligen Fassung des Art. 89 der alten BV die Dringlichkeitsbeschlüsse vom Referendum noch ausgenommen. In der Folge wurde die Untestellung von Staatsverträgen unter das Referendum und die Einschränkung der Anwendung der Dringlichkeitsklausel eingeführt.

§ 26

¹ Bei Abstimmungen und Wahlen im Kanton und in den Gemeinden ist stimmberechtigt, wer das Schweizer Bürgerrecht besitzt, das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt hat, in Kanton und Gemeinde politischen Wohnsitz hat und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt ist.¹³

² Das Nähere regeln Gesetz und Gemeindeordnung. Den Gemeinden bleibt es überlassen, eine Niederlassungsfrist gemäss Artikel 43 Absatz 5 der Bundesverfassung¹⁴ vorzuschreiben.¹⁵

³ Inwiefern Aufenthalter stimmberechtigt sind, bleibt der Bundesgesetzgebung vorbehalten (Art. 47 BV¹⁶).

⁴ Das Stimmrecht darf nur in einer Gemeinde, und zwar in der Wohngemeinde ausgeübt werden.

§ 27¹⁷

¹ Die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Bevölkerung übt in ihrer Gesamtheit folgende Rechte aus:

- a. die Abstimmung über die Kantonsverfassung und über Abänderung derselben,
- b. die Abstimmung betreffend Initiative und fakultatives Referendum nach §§ 28 und 29;
- c. die Wahl der Mitglieder des Grossen Rates;
- d. die Wahl der Mitglieder des Regierungsrates;
- e. die Wahl der Präsidenten und der ständigen Mitglieder der kantonalen Gerichte;
- f. die Wahl des Abgeordneten in den Ständerat.

Diese Abstimmungen und Wahlen geschehen mittels Anwendung der Stimmurnen.

² Die Untersuchung der Gültigkeit der Abstimmungen, sowie der Wahl des Abgeordneten in den Ständerat wird vom Regierungsrat vorgenommen, die der Gültigkeit der Wahlen in den Grossen Rat, in den Regierungsrat und in die Gerichte von einem Ausschuss des Grossen Rates. Die Berichte darüber sind dem Grossen Rat zum Entscheid vorzulegen.

¹³ Angenommen in der Volksabstimmung vom 23./25. Sept. 1994. Gewährleistungsbeschluss vom 14. März 1996 (BBl **1996** I 1357 Art. 1 Ziff. 6, **1995** III 1413).

¹⁴ [BS 1 3]. Der genannten Bestimmungen entspricht heute Art. 39 der BV vom 18. April 1999 (SR **101**).

¹⁵ Angenommen in der Volksabstimmung vom 23./25. Sept. 1994. Gewährleistungsbeschluss vom 14. März 1996 (BBl **1996** I 1357 Art. 1 Ziff. 6, **1995** III 1413).

¹⁶ [BS 1 3]. Der genannten Bestimmungen entspricht heute Art. 37 der BV vom 18. April 1999 (SR **101**).

¹⁷ Angenommen in der Volksabstimmung vom 20. Dez. 1891 (SGB **15** 269). Gewährleistungsbeschluss vom 20. Juni 1892 (AS **12** 902; BBl **1892** I 900).

§ 28¹⁸

¹ 4000 Stimmberechtigte können jederzeit beim Grossen Rat eine Initiative mit dem Begehren um Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verfassungs- oder Gesetzesbestimmungen oder eines Grossratsbeschlusses einreichen.

² Formulierten Initiativen enthalten einen ausgearbeiteten Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussetext und sind den Stimmberechtigten unverändert zum Entscheid vorzulegen.

³ Unformulierte Initiativen müssen den Inhalt und den Zweck des Begehrens umschreiben. Will der Grosse Rat eine unformulierte Initiative nicht ausformulieren, so ist sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen. Nehmen diese sie an oder will sie der Grosse Rat von sich aus ausformulieren, so arbeitet der Grosse Rat eine Vorlage, welche die Anliegen der Initiative erfüllt, aus. Diese ist den Stimmberechtigten zum definitiven Entscheid vorzulegen. Der Grosse Rat bestimmt die Stufe der Verfassung, des Gesetzes oder des Beschlusses.

⁴ Der Grosse Rat kann jeder Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.

⁵ Eine Initiative auf Totalrevision der Verfassung darf weder Richtlinien noch einen Entwurf enthalten.

§ 29

¹ Gesetze sowie endgültige Grossratsbeschlüsse sind der Gesamtheit der Stimmberechtigten zur Annahme oder zur Verwerfung vorzulegen, wenn es von 2000 Stimmberechtigten verlangt oder vom Grossen Rat beschlossen wird (fakultatives Referendum).¹⁹

² Sie treten in Kraft, wenn binnen sechs Wochen vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet dieses Verlangen nicht gestellt wird.

³ Vom fakultativen Referendum sind ausgenommen:

- a. dringliche, persönliche und nicht endgültige Grossratsbeschlüsse;
- b. Grossratsbeschlüsse, die gestützt auf eine ausdrückliche gesetzliche, das Referendum ausschliessende Ermächtigung gefasst werden;
- c. die Bewilligung von Ausgaben sowie der Erwerb von und die Verfügung über Liegenschaften im Verwaltungsvermögen innerhalb des durch das Gesetz zu bestimmenden Rahmens;
- d. die Genehmigung des Budgets.²⁰

¹⁸ Angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Juni 1991. Gewährleistungsbeschluss vom 9. Okt. 1992 (BBl **1992** VI 145 Art. 1 Ziff. 2, III 647).

¹⁹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 24. Sept. 1978, in Kraft seit 21. Juni 1979. Gewährleistungsbeschluss vom 21. Juni 1979 (BBl **1979** II 401 Art. 1 Ziff. 2 161).

²⁰ Angenommen in der Volksabstimmung vom 24. Sept. 1978, in Kraft seit 21. Juni 1979. Gewährleistungsbeschluss vom 21. Juni 1979 (BBl **1979** II 401 Art. 1 Ziff. 2 161).

VI. Öffentliche Behörden

A. Grosser Rat

§ 30

Ein aus 130 Mitgliedern bestehender Grosser Rat besitzt, unter Vorbehalt der Rechte des Bundes und der Gesamtheit der Stimmberechtigten, nach Massgabe der Verfassung die höchste Gewalt und das Recht der Gesetzgebung.

§ 31²¹

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates werden von der Stadt und von den einzelnen Landgemeinden nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerung gewählt.

² Die Gesetzgebung bestimmt das Nähere über die Wahlart und die Verteilung der Grossräte auf die Stadt, auf deren einzelne Wahlkreise, wenn eine Einteilung in solche stattfindet, und auf die Landgemeinden.

³ Die Verteilung unterliegt nach jeder Volkszählung einer Revision; jedoch hat jede Landgemeinde das Recht auf ein Mitglied.

§ 32

¹ Zu Mitgliedern des Grossen Rates sind wählbar alle Kantons- und Schweizerbürger, welche nach § 26 stimmberechtigt sind.

² In den Grossen Rat sind nicht wählbar die Staatsschreiber, die Departementssekretäre und deren Substitute, die Mitglieder sämtlicher Gerichte (einschliesslich Ersatzrichter und Mitglieder des Gewerblichen Schiedsgerichts), Staatsanwälte (einschliesslich Stellvertretende Staatsanwälte und Staatsanwalts-Substituten) und die der Staatsanwaltschaft zugeteilten Kriminalkommissäre.²²

§ 33

¹ Die Amtsdauer der Mitglieder des Grossen Rates ist auf vier Jahre festgesetzt. Zwischenwahlen für erledigte Grossratsstellen sind jährlich einmal an einem gesetzlich zu bestimmenden Tage vorzunehmen.²³

² Wer dem Grossen Rat ununterbrochen während dreier Amtsperioden angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsperiode nicht wählbar. Angebrochene Amtsperioden werden vollen Amtsperioden gleichgestellt.²⁴

²¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 4. Juni 1916 (SGB 23 75). Gewährleistungsbeschluss vom 14. Dez. 1916 (AS 32 621; BBl 1916 III 485).

²² Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. Sept. 1966, in Kraft seit 21. Dez. 1966 (SGB 41 376). Gewährleistungsbeschluss vom 21. Dez. 1966 (BBl 1966 II 998 667).

²³ Angenommen in der Volksabstimmung vom 20. Juni 1954, in Kraft seit 6. Okt. 1954 (SGB 36 289). Gewährleistungsbeschluss vom 6. Okt. 1954 (BBl 1954 II 625 541).

²⁴ Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. Sept. 1966, in Kraft seit 21. Dez. 1966 (SGB 41 376). Gewährleistungsbeschluss vom 21. Dez. 1966 (BBl 1966 II 998 667).

§ 34

Die Verhandlungen des Grossen Rates sind öffentlich.

§ 35

Zu Beschlüssen und Wahlen des Grossen Rates ist die Anwesenheit von wenigstens fünfzig Mitgliedern erforderlich.

§ 36

Alljährlich erwählt der Grosse Rat zur Leitung seiner Geschäfte einen Präsidenten und einen Statthalter desselben aus seiner Mitte. Nach Verfluss ihres Amtsjahres sind dieselben für das nächstfolgende Jahr zu der gleichen Stelle nicht wieder wählbar.

§ 37

Der Grosse Rat wird durch seinen Präsidenten einberufen:

- a. ordentlicher Weise neunmal im Jahr;
- b. ausserordentlicher Weise:
 1. wenn der Grosse Rat dies in einer vorhergehenden Sitzung selber beschlossen hat,
 2. wenn der Regierungsrat es erforderlich erachtet,
 3. wenn dreissig Mitglieder des Grossen Rates es schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 38

Anträge und Entwürfe zu Gesetzen und Grossratsbeschlüssen gehen vom Regierungsrat oder von einzelnen Mitgliedern des Grossen Rates oder nach § 28 von den Stimmberechtigten aus. In den beiden letzten Fällen sollen sie, wenn sie erheblich erklärt werden, entweder durch den Regierungsrat oder durch eine Grossratskommission vorberaten werden.

§ 39

Der Grosse Rat hat folgende Befugnisse:

- a. die Ausübung der den Kantonen nach den Artikeln 86, 89, 93 der Bundesverfassung²⁵ zustehenden Rechte;

²⁵ [BS 1 3; AS 1977 807 2228]. Den genannten Bestimmungen entsprechen heute die Art. 45, 136, 140, 141, 151 und 159 der BV vom 18. April 1999 (SR 101). Im Zeitpunkt der Annahme dieser kantonalen Bestimmung waren in der damaligen Fassung des Art. 89 der alten BV die Dringlichkeitsbeschlüsse vom Referendum noch ausgenommen. In der Folge wurde die Untestellung von Staatsverträgen unter das Referendum und die Einschränkung der Anwendung der Dringlichkeitsklausel eingeführt.

- b. die gesamte Gesetzgebung innerhalb der Schranken der Kantons- und der Bundesverfassung;
- c. die Obergericht über die gesamte Staatsverwaltung;
- d. die Festsetzung von Abgaben, die Beschlussfassung über Aufnahme und Rückzahlung von Anleihen, welche für die Staatsbedürfnisse erforderlich werden;
- e.²⁶ die Bewilligung von Ausgaben sowie der Erwerb von und die Verfügung über Liegenschaften im Verwaltungsvermögen innerhalb des durch Gesetz zu bestimmenden Rahmens;
- f. die Ratifikation von wichtigen Verträgen, insofern dieselbe nicht aus besondern Gründen dem Regierungsrat überlassen wird;
- g. die Bestimmung der Gehalte der Beamten und die Besetzung derjenigen Stellen, welche die Verfassung und das Gesetz bezeichnen;
- h. die Bestätigung der von den Gemeinden erteilten Bürgerrechte an Nichtkantonsbürger;
- i. die Ausübung der Begnadigung gerichtlich Verurteilter innerhalb der jeweiligen gesetzlichen Schranken;
- k.²⁷ der Entscheid über die Zulässigkeit von Volksinitiativen.

§ 40

¹ In der Befugnis des Grossen Rates liegt ferner die Genehmigung des alljährlich vom Regierungsrat vorzulegenden Voranschlages über die Staatseinnahmen und -ausgaben.

² ...²⁸

³ Der Grosse Rat hat alljährlich die ihm vom Regierungsrat über alle Zweige der Staatsverwaltung abzulegenden Rechnungen zu prüfen und, wenn sie von ihm richtig befunden worden, zu genehmigen und für deren angemessene Bekanntmachung zu sorgen.

§ 41

Über die Einteilung und Besorgung seiner Geschäfte wird der Grosse Rat das Nähere durch Gesetz bestimmen.

²⁶ Angenommen in der Volksabstimmung vom 24. Sept. 1978, in Kraft seit 21. Juni 1979. Gewährleistungsbeschluss vom 21. Juni 1979 (BBl 1979 II 401 Art. 1 Ziff. 2 161).

²⁷ Angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Juni 1991. Gewährleistungsbeschluss vom 9. Okt. 1992 (BBl 1992 VI 145 Art. 1 Ziff. 2, III 647).

²⁸ Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 6. Dez. 1953 (SGB 36 260). Gewährleistungsbeschluss vom 25. März 1954 (BBl 1954 I 532 449).

B. Regierungsrat

Art. 42²⁹

Ein aus sieben Mitgliedern bestehender Regierungsrat ist die oberste leitende und vollziehende Behörde. Er erlässt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Verordnungen und Beschlüsse. Diese dürfen jedoch niemals mit den bestehenden Gesetzen im Widerspruche stehen.

§ 43

¹ Die Mitglieder des Regierungsrates werden aus den nach § 32 wählbaren Kantons- und Schweizerbürgern nach den gesetzlichen Vorschriften erwählt.

² Sie können nicht gleichzeitig Mitglieder des Grossen Rates sein, besitzen aber beratende Stimme in demselben und das Recht, über einen in Beratung liegenden Gegenstand Anträge zu stellen.

³ Gleichzeitig mit der jeweiligen Erneuerungswahl des Grossen Rates findet auch diejenige des Regierungsrates statt. In der Zwischenzeit erledigte Regierungsratsstellen sind beförderlich wieder zu besetzen.

⁴ Grossratsstellen, welche durch Wahl ihrer Inhaber in den Regierungsrat bei den Erneuerungswahlen erledigt werden, sind sofort wieder neu zu besetzen.

§ 44

¹ Die Mitglieder des Regierungsrates werden angemessen besoldet.

² Unvereinbar mit der Stelle eines Regierungsrates sind richterliche und besoldete Stellen, sowie diejenigen der Direktoren und Verwaltungsräte von Erwerbsgesellschaften, insofern solche Verwaltungsräte nicht von der Regierung selbst im öffentlichen Interesse zu ernennen sind.

³ Ehegatten, ferner Verwandte und Verschwägte in gerader Linie und im ersten Grad der Seitenlinie können nicht gleichzeitig Mitglieder des Regierungsrates sein.³⁰

§ 45

Der Grosse Rat wählt alljährlich den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Regierungsrates aus den Mitgliedern desselben.

§ 46

¹ Die Geschäfte des Regierungsrates werden unter seine einzelnen Mitglieder nach Departementen verteilt.

²⁹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 13. Juni 1976, in Kraft seit 17. Dez. 1976. Gewährleistungsbeschluss vom 17. Dez. 1976 (BB1 **1976** III 1547 Art. 1 Ziff. 4 1021).

³⁰ Angenommen in der Volksabstimmung vom 26. Juni 1966, in Kraft seit 6. Okt. 1966 (SGB **41** 221). Gewährleistungsbeschluss vom 6. Okt. 1966 (BB1 **1966** II 469 189).

² Das Gesetz bestimmt, welche Kompetenzen Verwaltungsbehörden zukommen, die dem Regierungsrat nachgeordnet sind, und regelt die Weiterziehbarkeit von Verfügungen.³¹

³ Aufgrund ausdrücklicher Ermächtigung im Gesetz oder in Fällen, wo dieses keine besonderen Vorschriften aufstellt, regelt der Regierungsrat die Kompetenzen der ihm nachgeordneten Verwaltungsbehörden und die Weiterziehbarkeit von Verfügungen.³²

§ 47

Der Regierungsrat ist dem Grossen Rat über alle Teile der Verwaltung Rechenschaft schuldig. Demgemäss wird er ihm alljährlich den Voranschlag über die Staatseinnahmen und -ausgaben vorlegen, über den Staatshaushalt Rechnung stellen und über die Staatsverwaltung im allgemeinen berichten.

§ 48³³

¹ Das Gesetz bestimmt das Nähere über die Organisation und die Geschäftsordnung des Regierungsrates.

² Seine Befugnis, Ausgaben zu vollziehen oder selbständig zu beschliessen, wird durch das Gesetz bestimmt.

³ Der Regierungsrat verwaltet das Finanzvermögen des Kantons und verfügt darüber, soweit seine Befugnisse nicht durch das Gesetz eingeschränkt werden.

C. Gerichte

§ 49³⁴

¹ Das Appellationsgericht ist die oberste kantonale Gerichtsbehörde. Es urteilt

- a. als Verfassungsgericht über die Zulässigkeit von Volksinitiativen;
- b. als oberes kantonales Gericht über Appellationen und Beschwerden in Zivil- und Strafsachen;
- c. als Verwaltungsgericht über die ihm durch Gesetz übertragenen Fälle;
- d. als einziges kantonales Gericht, wo das Gesetz es als solches bezeichnet.

² Es hat die Aufsicht über die anderen Gerichte und die richterlichen Beamtungen und erstattet dem Grossen Rat jährlich Bericht über die Justizverwaltung.

³¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 13. Juni 1976, in Kraft seit 17. Dez. 1976. Gewährleistungsbeschluss vom 17. Dez. 1976 (BB1 1976 III 1547 Art. 1 Ziff. 4 1021).

³² Angenommen in der Volksabstimmung vom 13. Juni 1976, in Kraft seit 17. Dez. 1976. Gewährleistungsbeschluss vom 17. Dez. 1976 (BB1 1976 III 1547 Art. 1 Ziff. 4 1021).

³³ Angenommen in der Volksabstimmung vom 24. Sept. 1978, in Kraft seit 21. Juni 1979. Gewährleistungsbeschluss vom 21. Juni 1979 (BB1 1979 II 401 Art. 1 Ziff. 2 161).

³⁴ Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Sept. 1986, in Kraft seit 29. Juni 1987. Gewährleistungsbeschluss vom 18. Juni 1987 (BB1 1987 II 966 Art. 1 Ziff. 2, II 361).

§ 50³⁵

Die Amtsdauer der Präsidenten und der ständigen Mitglieder der kantonalen Gerichte, sowie die Wahlart der gewerblichen Schiedsgerichte und der Einzelrichter in den Landgemeinden wird durch das Gesetz bestimmt.

§ 51

Die Organisation sämtlicher Gerichte und richterlichen Beamtungen wird der Gesetzgebung überlassen.

§ 52³⁶**VII. Revision der Verfassung****§ 53³⁷**

Die Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

§ 54³⁸

¹ Der Entscheid über die Durchführung einer Totalrevision ist in jedem Fall Sache der Stimmberechtigten.

² Die Totalrevision wird von einem aus 60 Mitgliedern bestehenden Verfassungsrat vorgenommen. Für die Wahl und die Zusammensetzung des Verfassungsrates gelten die für den Grossen Rat aufgestellten Bestimmungen. Die Vorschriften über die Beschränkung der Wählbarkeit und die Amtsdauer finden keine Anwendung.³⁹

³ Die total revidierte Verfassung ist als Ganzes oder in Teilen, gleichzeitig oder zeitlich gestaffelt, den Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen.

⁴ Wird eine Vorlage von den Stimmberechtigten verworfen, so hat der Verfassungsrat eine zweite Vorlage vorzulegen. Wird diese ebenfalls verworfen, so ist die Totalrevision gescheitert.

³⁵ Angenommen in der Volksabstimmung vom 20. Dez. 1891 (SGB 15 269).

Gewährleistungsbeschluss vom 20. Juni 1892 (AS 12 902; BBl 1892 I 900).

³⁶ Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 13. Juni 1976. Gewährleistungsbeschluss vom 17. Dez. 1976 (BBl 1976 II 1547 Art. 1 Ziff. 4 1021).

³⁷ Angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Juni 1991. Gewährleistungsbeschluss vom 9. Okt. 1992 (BBl 1992 VI 145 Art. 1 Ziff. 2, III 647).

³⁸ Angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Juni 1991. Gewährleistungsbeschluss vom 9. Okt. 1992 (BBl 1992 VI 145 Art. 1 Ziff. 2, III 647).

³⁹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 18. April 1999. Gewährleistungsbeschluss vom 14. Juni 2000 (BBl 2000 3643 Art. 1 Ziff. 2 1107).

§ 55⁴⁰

¹ Die Teilrevision der Verfassung kann eine einzelne Bestimmung oder mehrere sachlich zusammenhängende Bestimmungen erfassen.

² Die Teilrevision erfolgt im Verfahren der Gesetzgebung.

³ Beschliesst der Grosse Rat eine Teilrevision oder lässt er sich auf eine unformulierte Initiative auf Teilrevision ein, so kann er diesen Beschluss den Stimmberechtigten zum Entscheid vorlegen.

§ 56⁴¹

Jede Änderung der Verfassung ist den Stimmberechtigten zur Annahme oder zur Verwerfung vorzulegen.

VIII. Übergangsbestimmung**§ 57**

Bis zum Erlass eines Gesetzes über die bürgerlichen Verhältnisse der Konkursiten wird das Zivilgericht in jedem einzelnen Konkursfalle von Amtes wegen entscheiden, ob und wie lange der Konkursit in den bürgerlichen Rechten stillzustellen sei.

§ 57a⁴²

¹ Die Legislaturperiode des am 19. Januar 1992 gewählten Grossen Rates endet mit Beginn der konstituierenden Sitzung des im Herbst 1996 zu wählenden Grossen Rates.

² Die Amtsperiode des 1992 gewählten Regierungsrates läuft ebenfalls auf diesen Zeitpunkt aus.

⁴⁰ Angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Juni 1991. Gewährleistungsbeschluss vom 9. Okt. 1992 (BB1 **1992** VI 145 Art. 1 Ziff. 2, III 647).

⁴¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Juni 1991. Gewährleistungsbeschluss vom 9. Okt. 1992 (BB1 **1992** VI 145 Art. 1 Ziff. 2, III 647).

⁴² Angenommen in der Volksabstimmung vom 23./25. Sept. 1994. Gewährleistungsbeschluss vom 14. März 1996 (BB1 **1996** I 1357 Art. 1 Ziff. 6, **1995** III 1413).

Bestimmungen über die Wiedervereinigung von Stadt und Landschaft Basel

§ 58⁴³

Gestützt auf den Tagsatzungsbeschluss vom 26. August 1833, lautend:

Der Kanton Basel wird in seinem Verhältnis zum Bunde wie bis anhin einen einzigen Staatskörper bilden, in bezug auf die öffentliche Verwaltung dagegen, jedoch unter Vorbehalt der freiwilligen Wiedervereinigung, in zwei besondere Gemeinwesen geteilt,

wird im Bestreben, die Wiedervereinigung zu ermöglichen und in die Wege zu leiten, folgendes bestimmt:

1. Zur Ausarbeitung einer Verfassung für den Kanton Basel, samt den erforderlichen Einführungs- und Übergangsbestimmungen, wird, in Verbindung mit dem Kanton Basel-Landschaft, ein Verfassungsrat von 150 Mitgliedern gewählt. Davon wählt der Kanton Basel-Stadt nach den Vorschriften für die Grossratswahlen 75 Mitglieder. Der Regierungsrat bestimmt auf Grund der letzten eidgenössischen Volkszählung die Zahl der in jedem Wahlquartier zu wählenden Mitglieder. Wählbar sind alle Stimmberechtigten. § 43 der Verfassung findet keine Anwendung. § 31 Absatz 3 der Verfassung findet Anwendung.
2. Die Wahl der 75 baselstädtischen Verfassungsräte ist binnen drei Monaten nach Erteilung der eidgenössischen Gewährleistung dieses Verfassungsartikels vorzunehmen.
3. Der Verfassungsrat ist binnen drei Monaten nach der Wahl auf Grund einer Verständigung der beiden Kantonsregierungen über den Ort der ersten Sitzung einzuberufen.
4. Der Regierungsrat hat die Arbeiten des Verfassungsrates nach Möglichkeit zu fördern. Im Einvernehmen mit der Regierung des Kantons Basel-Landschaft hat er dem Verfassungsrat die erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen und den Anteil des Kantons an den Kosten zu bestreiten, die durch die Arbeiten des Verfassungsrates oder deren Vorbereitungen entstehen.
An diese Kosten trägt der Kanton im Verhältnis zwischen der Zahl seiner Einwohner und der Zahl der Einwohner des Kantons Basel-Landschaft bei.
5. Der Verfassungsrat konstituiert sich selbst unter dem Vorsitz des ältesten der anwesenden Mitglieder. Er gibt sich sein eigenes Geschäftsreglement und bestimmt den Ort seiner weiteren Sitzungen.

⁴³ Angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Okt. 1938 (Kantons-Blatt Basel-Stadt **1938** 1. Semester 135 2. Semester 182). Gewährleistet von der BVers am 22. Juni 1960, unter Vorbehalt der Revision von Art. 1 der alten Bundesverfassung [BS 1 3] für den Fall, dass das Wiedervereinigungsverfahren zur Annahme einer Verfassung des Kantons Basel führt (BB1 **1960** II 221, **1959** II 1355). Dieser Vorbehalt wurde aufgehoben durch Art. 2 Bst. b des BB vom 14. Dez. 1990 (BB1 **1990** III 1799 II 473).

6. Die vom gemeinsamen Verfassungsrat beschlossene Verfassung für den neuen Kanton Basel tritt erst in Kraft, nachdem sie durch die Mehrzahl der Stimmenden sowohl im Kanton Basel-Stadt als auch im Kanton Basel-Landschaft in gesonderter aber gleichzeitiger Abstimmung angenommen worden ist und die eidgenössische Gewährleistung erhalten hat.
7. Wird die beschlossene Verfassung in einem Kanton oder in beiden verworfen, so hat die Regierung in Verbindung mit der Regierung von Basel-Landschaft binnen sechs Monaten Neuwahlen für einen zweiten Verfassungsrat anzuordnen, der eine zweite Verfassung auszuarbeiten hat. Alle Bestimmungen über die erste Verfassungsvorlage finden im übrigen auf die zweite entsprechende Anwendung.

Wird die zweite Verfassungsvorlage in einem Kanton oder in beiden verworfen, so fällt der vorliegende Verfassungsartikel dahin.
8. Die Verfassung des Kantons Basel soll folgende Bestimmungen enthalten:
 - a. die Autonomie der Gemeinden (Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden) ist im Rahmen der Verfassung gewährleistet, im besonderen das Recht, sich mit anderen Gemeinden zu vereinigen;
 - b. die Verwaltung der Einwohnergemeinde der Stadt Basel wird von der des Kantons getrennt.
 - c. Sitz der Regierung ist Basel; Sitz der oberen kantonalen Gerichtsbehörden ist Liestal;
 - d. die Sozialgesetzgebung und die Fürsorgeeinrichtungen des Kantons Basel-Stadt sind nach Möglichkeit auf den ganzen Kanton auszudehnen.
 - e. die Anstellungsverhältnisse der staatlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons Basel sind in angemessener Weise den Normen des Kantons Basel-Stadt anzupassen.

Bestimmung zu § 29 Abs. 3 Bst. c

§ 59⁴⁴

Bis zum Erlass einer gesetzlichen Bestimmung, die die Wertgrenzen für Ausgaben gemäss § 29 Absatz 3 Buchstabe *c* festlegt, unterstehen wie bis anhin Ausgabenbeschlüsse des Grossen Rates von über 80 000 Franken dem fakultativen Referendum.

⁴⁴ Angenommen in der Volksabstimmung vom 24. Sept. 1978, in Kraft seit 21. Juni 1979. Gewährleistungsbeschluss vom 21. Juni 1979 (BB1 1979 II 401 Art. 1 Ziff. 2 161).

Sachregister

Die Zahlen verweisen auf die Paragraphen und Paragraphenteile der Verfassung

Abstimmung s. Volksabstimmung

Alter

- als Voraussetzung zur Stimmberechtigung 26
- als Voraussetzung zur Wählbarkeit 32, 43
- Altersfürsorge 17

Amt

- Amtsdauer
- Grosser Rat 33
- Grossratspräsident 36
- Regierungsrat 43
- Regierungsratspräsident 45
- Gerichtsbeamte 50
- öffentliche Ämter, Allgemeines 52
- Amtsperiode des Regierungsrates 57a
- Amtsperioden des Grossen Rates 33, 57a
- Besetzung vom Staatsstellen 39g

Anleihen Kompetenz des Grossen Rates 39d

Anregung allgemeine

- bei Gesetzesinitiative 28
- bei Verfassungsrevision 28, 55

Anstalten

- Bildungsanstalten
 - öffentliche 12
 - private 15
- Erziehungsanstalten
 - Verbot der Leitung durch Ordenspersonen 13
 - private 15

Appellationsgericht 49¹

Armenwesen

- Armenpflege 14, 16
- Aufgaben der Bürgergemeinden 20

Aufenthalter Stimmberechtigung 26

Aufsicht Oberaufsicht

- des Grossen Rates
 - Staatsverwaltung 39c
- des Regierungsrates
 - Vermögensverwaltung der Kirchen 19
- des Appellationsgerichtes
 - andere Gerichte 49²
- des Staates
 - private Anstalten 15

Ausgaben

- Finanzreferendum, fakultatives 39
- Kompetenz des Grossen Rates 39d, 40
- Kompetenz des Regierungsrates 47, 48

Beamte

- Wahl und Besoldung 39g
- Verantwortlichkeit 9
- richterliche Beamtenungen
 - Aufsicht des Appellationsgerichtes 49²
 - Organisation 51

Begnadigung Kompetenz des Grossen Rates 39i

Behörden

- mittelbare Ausübung der Souveränität 2
- Verantwortlichkeit 9
- Staatsbehörden
 - Grosser Rat 30-41
 - Regierungsrat 42-48
 - Gerichtsbehörden 49-51

Bericht

- Rechenschaftsbericht über die Staatsverwaltung
 - Aufstellung durch den Regierungsrat 47
 - Prüfung durch den Grossen Rat 40
- über Gültigkeit der Abstimmungen und Wahlen 27
- des Appellationsgerichtes über Justizverwaltung 49²

Beschlüsse

- Grossratsbeschlüsse s. Gesetze
- Regierungsratsbeschlüsse, Verordnungen 42

Besoldung

- der Regierungsratsmitglieder 44
- der Beamten 39g

Budget s. Voranschlag

Bund

- Bundesverfassung, allgemeine Bestimmungen 10
- Begehren um Einberufung der Bundesversammlung 39a
- Begehren um Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse 39a
- Vorschlagsrecht, eidgenössisches (Standesinitiative) 39a
- Volksabstimmung über Bundesgesetze 25
- Bundesglied der schweizerischen Eidgenossenschaft 1

Bürger

- Stimmberechtigung
 - in Bundesangelegenheiten 25
 - in kantonalen Angelegenheiten 26
- Steuerpflicht 6

- Wehrpflicht 7
- Bürgergemeinde s. Gemeinde
- Bürgerrecht
 - Aufnahme 20, 24
 - Bestätigung des Grossen Rates 39h
 - Inhalt 27, 28, 29
- Bürgervermögen, Verwaltung 20
- Schweizerbürger
 - Stimmberechtigung 25, 26
 - Erteilung des Bürgerrechts 20, 24, 39h

Delegation (Übertragung)

- der Geschäfte der Einwohnergemeinden an staatliche Organe 22

Departemente des Regierungsrates 46

Eigentum Garantie 5

Enteignung 5

Entschädigung

- bei Zwangsabtretungen 5

Entwurf

- ausgearbeiteter
 - bei Gesetzesinitiative 28
 - bei Verfassungsrevision 28
- Gegenentwurf
 - bei Gesetzesinitiative 28
 - bei Verfassungsrevision 28

Expropriation 5

Finanzreferendum fakultatives 29

Freiheit s. verfassungsmässige Rechte

Fürsorge s. Armenwesen. Gemeinden

Gemeinden

- Allgemeines 20-24
- Gemeindebürgerrecht
 - für Nichtbürger 24
 - Bestätigung des Grossen Rates 39h
- Bürgergemeinde
 - Obliegenheiten 20
 - Fürsorge 16
 - Einwohnergemeinde 20
- Landgemeinde
 - Verschmelzung mit der Stadt 23
- Vertretung im Grossen Rat 31
- Wahlart der Einzelrichter 50
- Gemeindevermögen 21, 22

Gerichte

- Allgemeines 49-51
- kantonale Gerichte
 - Wahl 27e
 - Amtsdauer 50
 - Appellationsgericht 49¹
 - Verfassungsgericht 49¹
 - Verwaltungsgericht 49¹
- Schiedsgericht, gewerbliches 50
- Einzelrichter 50

Geschworene eidgenössische, Wahl 25

Gesetze (Grossratsbeschlüsse)

- Gesetzesinitiative
 - der Stimmberechtigten 28
 - des Regierungsrates 38
 - des Grossen Rates 38
- fakultatives Referendum 29
- Inkraftsetzung 29
- Bundesgesetze, Abstimmung 25
- Vollziehung 42
- Gesetzgebungsrecht des Grossen Rates 30, 39b

Gewaltentrennung

- Trennung der vollziehenden und der richterlichen Gewalt 8

Glaubens- und Gewissensfreiheit

- Unverletzlichkeit 18
- in öffentlichen Schulen 13

Grosser Rat

- Allgemeines 30–41
- Wählbarkeit 32
- Wahl 27c, 31, 43
- Kompetenz bei Gesetzesinitiative der Stimmberechtigten 28
- Kompetenz bei Untersuchungen über Gültigkeit der Abstimmungen und Wahlen 27
- Kompetenz bei fakultativem Referendum 29
- Unvereinbarkeiten 32, 43
- Wahl des Regierungsratspräsidenten 45
- Kompetenz bei Verfassungsrevision 55
- Grossratsbeschlüsse s. Gesetze
- Grossratskommission, Vorberatung der Gesetzesvorlagen 38
- Kompetenz im Wiedervereinigungsverfahren von Stadt und Landschaft 58

Haftbarkeit der Behörden und Beamten 9

Hausdurchsuchungen 3

Initiative

- Volksinitiative
- Verfassungsrevision 28, 49l
- Gesetzesinitiative 28, 38
- Zulässigkeit 39k
- des Grossen Rates
 - Verfassungsrevision 55
 - Gesetzesinitiative von Mitgliedern 38
 - zur Einberufung des Grossen Rates 37¹
 - Standesinitiative 39a
- des Regierungsrates
 - Gesetzesinitiative 38
 - zur Einberufung des Grossen Rates 37²

Kanton

- Bundesglied der schweizerischen Eidgenossenschaft 1
- Souveränität 2
- Kantonsbürger s. Bürger
- Wiedervereinigungsbestimmungen für Stadt und Landschaft Basel 58

Kirchen

- Finanzmittel für bestimmte Zwecke 19b
- Kirchenverfassung, Erlass und Änderung 19
- Rechtspersönlichkeit der Evangelisch-reformierten, der Römisch-katholischen und der Christkatholischen Kirche 19
- Rechtsstellung der Israelitischen Gemeinde 19
- Übrige Kirchen 19a
- Steuerhoheit 19
- Vermögensverwaltung 19

Kommissionen

- des Regierungsrates 46
- des Grossen Rates 38

Kongregationen im Schulwesen 13**Konkurs**

- Stimmrecht der Konkursiten 3
- Übergangsbestimmung 57

Korporationen Vermögensverwaltung 20**Krankenpflege** 17**Kultusfreiheit** 18**Landsgemeinde** s. Gemeinden**Legislaturperiode** 33, 57a**Liegenschaften**

- Kompetenz des Grossen Rates 39e
- Kompetenz des Regierungsrates 48

Militär

- Allgemeine Wehrpflicht 7

Öffentlichkeit

- der Grossratsverhandlungen 34

Orden religiöse Orden im Schulwesen 13**Petitionsrecht** 4**politische** Rechte s. Rechte**Proportionalwahl** des Grossen Rates 31**Rechte**

- gleiche für Frau und Mann 2a
- politische
 - Stimmrecht
 - bei eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen 25
 - bei kantonalen Abstimmungen und Wahlen 26
 - in Gemeindesachen 26
 - der Aufenthaltler 26
 - Wählbarkeit 32, 43
 - Volksabstimmung 27
 - Volkswahlen 27
 - Vorschlagsrecht s. Initiative
 - fakultatives Referendum 29
 - Ausübung, Garantie 3
 - Übergangsbestimmung 57

– verfassungsmässige

- die durch die Bundesverfassung garantierten Rechte 10
- Hausrecht 3
- Petitionsrecht 4
- Eigentum, Garantie 5
- Glaubens- und Gewissensfreiheit 18
- Gewaltentrennung s. Gewaltentrennung

Rechtspflege s. auch Gerichte

- Allgemeines 49-51
- Konkurserkklärungen 3
- Gewaltentrennung 8
- Verhaftung und Haussuchung 3

Referendum

- Referendum (= Volksabstimmung)
 - über Bundesgesetze 25
 - über kantonale Gesetze und Beschlüsse
 - obligatorisches 27a, b, 54, 56
 - fakultatives 29, 54
- Referendumsbegehren
 - gegen Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse 39a
 - gegen kantonale Gesetze und Beschlüsse 29
 - Finanzreferendum, fakultatives 29, 59

Regierungsrat

- Allgemeines 42-48
- ausserordentliche Einberufung des Grossen Rates 37b
- Gesetzesinitiative, Vorberatung der Gesetzesvorlagen 38
- Wahl 27d, 43
- Kompetenz im Kirchenwesen 19
- Kompetenz im Wiedervereinigungsverfahren von Stadt und Landschaft 58

Regionale Zusammenarbeit 17a**Religion**

- Religionsfreiheit 18
- Religionsgenossenschaften, Zwangslosigkeit und Friede 18

Revision

- der Kantonsverfassung
 - Allgemeines 53-56
 - Volksabstimmung 27a
 - Totalrevision 54
 - Partialrevision 55
- der kantonalen Gesetze und Beschlüsse, Volksinitiative 29

Richter

- Allgemeines s. Gerichte
- Einzelrichter, Wahl 50
- Trennung der richterlichen von der vollziehenden Gewalt 8

Schadenersatzklagen gegen den Staat 9**Schiedsgericht** gewerbliches, Wahlart 50

Schulwesen (Unterrichtswesen)

- Allgemeines 12, 13
- private Bildungsanstalten 15
- religiöser Unterricht 18
- Lehrmittel 12

Schweizer Bürger s. Bürger**Staat**

- Staatsanwalt, Unvereinbarkeit 32
- Staatsaufgaben
 - Schulwesen 12, 13
 - verwahrloste und gebrechliche Kinder 14
 - private Anstalten 15
 - Armenpflege 16
 - Krankenpflege 17
- Verhältnis zur Kirche 18-19b
- Verhältnis zu den Gemeinden 20-24
- Staatsausgaben s. Ausgaben
- Staatsbehörden s. Behörden
- Staatslasten 6
- Staatsrechnung
 - Aufstellung durch den Regierungsrat 47
 - Prüfung durch den Grossen Rat 40
- Staatsstellen, Besetzung 39g
- Staatsverwaltung, Oberaufsicht 39c

Ständerat Wahl 27f**Steuern**

- allgemeine Steuerpflicht 6
- Festsetzung durch den Grossen Rat 39d
- Kirchensteuern, Genehmigung durch den Regierungsrat 19

Stimmrecht und Wahlrecht

- bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen 25
- bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen 26
- in Gemeindesachen 26
- der Aufenthalter 26
- unmittelbare Ausübung der Souveränität durch Stimmberechtigte 2
- Ort der Stimmabgabe 26
- in Kirchensachen 19
- Ausschluss der Konkursiten 3

Übergangsbestimmungen 57, 58**Übertragung** der Geschäfte der ländlichen Gemeinden an staatliche Organe 22**Unentgeltlichkeit** des Schulunterrichtes und der Lehrmittel 12**Unterrichtswesen** s. Schulwesen**Unvereinbarkeit**

- vollziehende und richterliche Gewalt 8
- Grosser Rat und öffentliche Ämter 32
- Regierungsrat und Grosser Rat 43
- Regierungsrat und öffentliche Ämter 44

Urne 27**Verantwortlichkeit** der Beamten 9**Verfassung**

- Volksabstimmung 27a
- Verfassungsrevision s. Revision
- verfassungsmässige Rechte s. Rechte
- Verfassungsrat
 - Vornahme der Verfassungsrevision 54
 - Wahl und Zusammensetzung 54
 - zur Ausarbeitung einer Verfassung für den Kanton Basel 58¹
- Kirchenverfassung, Volksabstimmung 19

Verhaftung 3**Verhältnisswahl** des Grossen Rates 31**Verordnungen** des Regierungsrates 42**Verträge** Ratifikation durch den Grossen Rat 39f**Verwaltung**

- Oberaufsicht des Grossen Rates über Staatsverwaltung 39c
- Bericht des Regierungsrates 40, 47
- Funktionen des Regierungsrates 46

Verwandschaft zwischen Mitgliedern des Regierungsrates 44**Volk**

- Volksabstimmung
 - Allgemeines 27
 - über Volksbegehren 28
 - über die Frage der Verfassungsrevision 54
 - über Verfassungsänderungen 27, 56
 - über Verschmelzung einer Landgemeinde mit der Stadt 23
 - über Kirchenverfassungen 19
 - Verfahren 27
- Volksbegehren s. Volksinitiative
- Volkswohlfahrt 11

Vollziehung

- vollziehende Behörde 42
- der Gesetze 42
- Trennung der richterlichen und vollziehenden Gewalt 8

Voranschlag (Budget)

- Entwurf durch den Regierungsrat 47
- Genehmigung durch den Grossen Rat 40

Vorschlagsrecht s. Initiative**Wählbarkeit**

- in den Grossen Rat 32
- in den Regierungsrat 43
- Unwählbarkeit von Verwandten in den Regierungsrat 44
- Wiederwählbarkeit
 - des Grossen Rates 33
 - des Grossratspräsidenten 36

Wahlen

- Volkswahlen
 - Grosser Rat, Regierungsrat, Gerichtsbehörden, Ständerat 27
 - Verfahren 27
- Wahlen durch den Grossen Rat
 - Grossratspräsident 36
 - Besetzung von Stellen 39g
 - Regierungsratspräsident 45
- Wahl des Verfassungsrates 54
 - Wahl des Verfassungsrates zur Ausarbeitung einer Verfassung für den Kanton Basel 58¹
- Wahlart der Schiedsgerichte und Einzelrichter 50
- Wahlrecht s. Stimmrecht
- Wahlkreise 31

Wehrpflicht allgemeine 7**Wiedervereinigung**

- Bestimmungen für Stadt und Landschaft Basel 58

Wohnsitz als Voraussetzung zur Stimmberechtigung für Schweizer Bürger 26

Zusammenarbeit mit den Behörden des Kts. Basel-Landschaft 17a

Zwangsabtretung 5